



§ 1

Name, Rechtsform

Der Schwimmclub Haßberge dient der Förderung des Schwimmens als Breiten- und Leistungssport sowie weiterer verwandter oder damit verbundener Sportarten. Er ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen "Schwimmclub Haßberge 2001 e. V.". Der Sitz des Vereins ist Haßfurt.

Die Mitgliedschaft im Schwimmclub Haßberge ist freiwillig. Mitglieder können natürliche wie juristische Personen sein. Der Zweckverband Schulzentrum Haßfurt ist Mitglied im Schwimmclub Haßberge.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Schwimmclub Haßberge widmet sich folgenden Zielen:

- der Allgemeinförderung des Schwimmens zur Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit, besonders bei Kindern und Jugendlichen,
- der Heranführung aller Bevölkerungskreise an das Schwimmen als Breitensport und als Leistungssport, auch in Verbindung mit anderen Sportarten,
- der Ausbildung von Kindern zur Erlangung guter Kenntnisse im Schwimmen und der Förderung des talentierten Nachwuchses im Leistungsschwimmen sowie der Gewinnung von Kindern und Jugendlichen als Rettungshelfer,
- der Zurverfügungstellung von geeigneten Schwimmstätten und entsprechender Übungsmöglichkeiten sowie dem Stellen von Übungsleitern und Aufsichtspersonen,
- der Koordination aller Vereine und Gruppierungen im Landkreis Haßberge, die sich dem Schwimmen widmen,
- der Pflege von Kontakten zu Gruppierungen im In- und Ausland, die Schwimmsport betreiben,
- der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Schwimmclub Haßberge dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären; er ist nur unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 2. durch Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Haßberge nicht nachkommt oder gegen dessen Aufgaben verstößt oder das Ansehen des Schwimmclubs Haßberge schädigt.
 3. durch Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen in sonstiger Weise.

Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtung bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Schwimmclubs Haßberge mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, den Schwimmclub bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen oder anderen Entscheidungen der Organe nachzukommen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die jeweils gültige Beitragsstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresbeginn für das beginnende Jahr per Lastschrift eingezogen, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt. Die Mitglieder sind berechtigt, die Trainingsmöglichkeiten des SC Haßberge zu nutzen nach Maßgabe des verantwortlichen Übungsleiters.

§ 4

Organe

Die Organe des Schwimmclubs Haßberge sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft.



§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schwimmclubs Haßberge.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 2.1 die Behandlung vereinsbezogener Fragen von außerordentlicher und grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2.2 der Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sportstätten bzw. deren Nutzung sowie alle Grundstücksgeschäfte,
 - 2.3 die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - 2.4 die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen über einer Wertgrenze von 2.500,00 € jährlich,
 - 2.5 die Wahl der Vorstandschaft mit Ausnahme der Jugendvertretung; die Festlegung der Anzahl und Wahl der Beisitzer
 - 2.6 die Abstimmungen über die von der Vorstandschaft unterbreiteten Angelegenheiten,
 - 2.7 die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 2.9 die Verabschiedung einer Geschäftsordnung, soweit diese erforderlich ist,
 - 2.10 die Bildung und Besetzung von Ausschüssen bei besonderem Anlass (z. B. Fest- oder Projektausschüssen),
 - 2.11 die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 2.12 die Bestellung der Kassenprüfung; der Kassenprüfung dürfen keine Vertreter des Vorstandes angehören.
 - 2.13 die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.



3. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder die Vorstandschaft dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll in der Regel 14 Tage vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Tagespresse (Haßfurter Tagblatt und Fränkischer Tag) und durch Aushang ergehen. In dringenden Fällen ist auch eine fernmündliche oder mündliche Ladung zulässig.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden sowie der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlen

1. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Der/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl bei. Scheiden der/die Vorsitzende oder Angehörige des Vorstands vorzeitig aus, ist keine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt und der Vorstand mit mindestens der Hälfte der regulären Besetzung handlungsfähig ist. Werden Neuwahlen notwendig, so sind sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.
2. Die Wahlen werden in offener Abstimmung jeweils gesondert für jede Funktion durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder in der Wahlversammlung ist schriftlich mit Stimmzetteln abzustimmen. Leere Stimmzettel sind ungültig.



§ 7

Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - die Finanz- und Kassenführung
 - die Schriftführung
 - die von der Mitgliederversammlung benannten und gewählten Beisitzer (§5/2/2.5)
 - die gewählte Jugendvertretung der Mitglieder unter 16 Jahren
2. Die Vorstandschaft ist das geschäftsführende Organ des Schwimmclubs Haßberge. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

Zu einer Sitzung der Vorstandschaft sind alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beteiligten gefasst. Der/die Vorsitzende kann den Vollzug von Beschlüssen bei gewichtigen Bedenken aussetzen und den Sachverhalt zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unterbreiten.

3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie darf Geschäfte bis zum Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall ausführen; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Nr. 2.4 dieser Satzung.

§ 8

Vorsitzende/r

1. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden, kann die Mitgliederversammlung eine kommissarisch tätige Vorstandschaft einsetzen.
2. Der/die Vorsitzende hat den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu überwachen und kann zu eigenen Entscheidungen ermächtigt werden. Verpflichtende Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft deren Sitzungen ein

3. Der/die Vorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierzu hat er/sie die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Ohne Beschluss der Vorstandschaft kann der/die Vorsitzende Geschäfte bis zu einer Summe von max. 500,00 € tätigen.

§ 9

Finanz- und Haushaltsführung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie über die Kasse sind Nachweise in geeigneter Form zu führen.

Die Unterlagen sind einmal jährlich durch die Kassenprüfung einzusehen und zu prüfen. Ein Bericht der Kassenprüfung erfolgt an die Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Schwimmclubs Haßberge kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Mitgliedsversammlung gefasst werden. Die Auflösung kann nur in einer eigens anberaumten Versammlung mit vorheriger schriftlicher Einladung bei Einhaltung einer vierwöchigen Frist beschlossen werden. Kommt in dieser ersten Versammlung keine Beschlussfassung zustande bzw. genügt die Beschlussfassung nicht den Formerfordernissen dieser Satzung, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung dieser Versammlung hinzuweisen.

Wird der Auflösungsbeschluss ohne die Zustimmung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt gefasst, kann dieses Mitglied eine nochmalige Abstimmung unter Vertagung der Sitzung verlangen. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten und der nochmaligen Sitzung soll mindestens eine einmonatige Frist liegen, es sei denn, es sprechen gewichtige Gründe dagegen.

2. Bei Auflösung des Schwimmclubs Haßberge fällt das nach Abdeckung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen in der Reihenfolge entweder
 - dem TV Haßfurt, oder
 - dem TV Zeil, oder
 - dem Zweckverband Schulzentrum zu

die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden haben.



§ 11

Ergänzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit

- Der Schwimmclub Haßberge 2001 e.V. mit Sitz in Haßfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist Sport im Kinder- Jugend- und Erwachsenenbereich.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch übermäßige hohe Vergütungen begünstigt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - an den TV Haßfurt 1861 e.V.
 - an den TV Zeil 1884 e.V.
 - an den Zweckverband Schulzentrum, Haßfurt

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Haßfurt, 30.09.2005

Vorsitzender
Stellvertretende Vorsitzende
Finanz- und Kassenführung
Schriftführung
Jugendleitung
Beisitzer Wettkampfschwimmen